

Unfallrekonstruktion

Die vergessenen Ingenieure

von Dr. Manfred Becke, Münster*

I. Situation der Unfallrekonstruktions-sachverständigen heute

Der Sachverständige für Unfallrekonstruktion, der in erster Linie für Gerichte tätig ist, wird zzt. nach dem JVEG bezahlt. Dieses trat am 1.7.2004 in Kraft und löste das ZSEG ab.

Das ZSEG kann auf eine lange Geschichte zurückblicken. Erstmals trat dieses Gesetz im Jahr 1878 in Kraft, unterzeichnet am 30.7. von Friedrich-Wilhelm Kronprinz im allerhöchsten Auftrag seiner Majestät des Kaisers.

Seinerzeit wurde in § 3 festgelegt, dass der Sachverständige für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrag bis zu 2 RM auf jede angefangene Stunde erhalten. Dieses Gesetz wurde im Jahr 1994 das letzte Mal

angepasst. Als Entschädigung des Sachverständigen wurde ein Höchstsatz von 52 € plus 50 %, somit 78 € festgelegt, allerdings seinerzeit noch in DM.

Der Unterschied zwischen diesen Gesetzen wurde im Gesetzentwurf der Bundesregierung formuliert:

„Das den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Entschädigungsprinzip bei Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern soll durch ein leistungsgerechtes Vergütungsmodell ersetzt werden, das an dem Bild der selbständig und hauptberuflich Tätigen orientiert ist“.

Während die Sachverständigen bis zu diesem Zeitpunkt nur entschädigt wurden, sollten sie nun eine Vergütung erhalten, die sich an der für den freien Markt üblichen Vergütung orientiert. Allerdings wur-

* Der Autor ist Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle im eigenen Ingenieurbüro Schimmelpfennig + Becke, Münster.

de dieses nicht umgesetzt. Der Sachverständige für Unfallanalysen wurde 2004 in die Honorargruppe 6 eingeordnet, ebenso wie die Sachverständigen für Kfz-Schäden und Bewertung.

Der Stundensatz dieser Honorargruppe wurde mit 75 € festgelegt. Vergleicht man dieses mit dem maximalen Stundensatz von 75 € heute mit dem Stundensatz von 78 € 1996, so nahmen die Sachverständigen an der allgemeinen Einkommens- und Kostensteigerung nicht teil. Letztlich ist festzustellen, dass der Sachverständige für Unfallrekonstruktion über nunmehr 18 Jahre den gleichen Stundensatz erhält. Diese Berufsgruppe wurde von der allgemeinen Einkommenssteigerung ausgeklammert.

II. Allgemeine Einkommensentwicklung

Vom Statistischen Bundesamt liegen Zahlen zu den Einkommen in dem Zeitraum zwischen 1994 und 2010 bei vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern im früheren Bundesgebiet vor. Es werden die Brutto-Monatsverdienste im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich ohne Sonderzahlungen genannt. 1994 lag der durchschnittliche Brutto-Monatsverdienst bei 2.269 €, im Jahr 2010 bei 3.338 €. Es ergibt sich eine Steigerung von 47 %. Wird die Einkommensentwicklung bei den Frauen allein betrachtet, so ist sogar eine Steigerung von 57 % abzulesen.

Auch bei den Beamten lässt sich eine erhebliche Einkommenssteigerung feststellen. Aus dem Service des Deutschen Richterbundes (www.richterbesoldung.de) für die Besoldungsgruppe A 13 auf der Basis von 100 % ergibt sich ein Einkommen im Jahr 1994 von 2.750 € und im Jahr 2010 von 4.400 €, entsprechend einem Zuwachs von 60 %.

Die Sachverständigen für Unfallrekonstruktion, die für Gerichte arbeiten, haben regelmäßig Kontakt mit Richtern. Die Richterbesoldung R 1 betrug 1994 3.700 € und stieg bis zum Jahr 2010 auf 5.500 €. Dieses entspricht einer Steigerung von 49 %. Bleibt man bei den bisher genannten Zahlen, so stellt man eine Einkommenssteigerung dieser Berufsgruppen für den genannten Zeitraum von 16 Jahren fest, die zwischen 47 und 60 % liegt.

Würde man von einem Stundensatz von 78 € im Jahr 1994 ausgehen, dem noch das Entschädigungsprinzip zugrunde liegt, und der keineswegs eine leistungsgerechte Vergütung darstellt, ergäbe sich unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung ein Stundensatz zwischen 115 und 125 €.

III. Marktanalyse im Jahr 2010

Vom BMJ wurde im Jahr 2010 das Ergebnis einer Marktanalyse in Buchform mit dem Titel „Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzevaluation und Marktanalyse“ veröffentlicht. Das Ziel dieser Untersuchung war, die gegenwärtige Abrechnungspraxis von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern bei der Erbringung außergerichtlicher Leistungen zu ermitteln. Es wurden zwischen Mai und August

2009 u. a. 13.323 öffentlich bestellte Sachverständige befragt. Dabei kam es automatisch zu einer Trennung der Unfallanalytiker von den Sachverständigen für Kfz-Schäden und Bewertung. Die Rücklaufquote betrug 31 %. Es konnte festgestellt werden, dass im Sachgebiet „Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Fahrzeugunfällen“ die Spannweite des festen Stundensatzes zwischen 75 und 190 € lag und der mittlere feste Stundensatz (Median) bei 135 €. Damit lag der mittlere außergerichtliche Stundensatz in diesem Sachgebiet 80 % über dem Stundensatz nach JVEG.

IV. Referentenentwurf des BMJ v. 11.11.2011

Am 11.11.2011 wurde ein RefE des BMJ veröffentlicht, in dem eine Neuordnung des JVEG vorgeschlagen wird. Hier wurde eine Neueinteilung der Honorargruppen 1 – 13 sowie M 1 bis 3 vorgenommen. Die Sachverständigen des Fachgebiets „Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Fahrzeugunfällen“ stellen die Gruppe 12 dar. Der hier vorgeschlagene Stundensatz beträgt 120 €. Vergleicht man dieses mit dem Stundensatz, der unter Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensentwicklung auf der Basis einer Entschädigung aus dem Jahr 1994 gewonnen wird, so ist unter Beachtung der Befragung im Jahr 2009 und einer möglichen Gesetzesänderung im Jahr 2013 schon nicht davon zu sprechen, dass tatsächlich eine leistungsgerechte Vergütung erreicht wird. Vielmehr gleicht der neue Entwurf allenfalls die bis 2010 in der Bevölkerung erfolgte allgemeine Einkommenssteigerung, aber noch immer auf der Basis einer Entschädigung, aus. Somit ist auch der für das Jahr 2009 festgestellte Medianwert von 135 € problemlos zu begründen, vor allem mit dem Hintergrund, dass bis zur Änderung des Gesetzes schon wieder allgemeine Einkommenssteigerungen zu verzeichnen sind, somit die Ergebnisse der Befragung schon jetzt veraltet sind.

V. Nachwuchs

Sicherlich ist es vonseiten der Gerichtsbarkeit wünschenswert, dass auch in Zukunft qualifizierte Sachverständige für dieses Fachgebiet vorhanden sind. Dieses kann jedoch nur dadurch sichergestellt werden, dass eine ausreichende Vergütung vonseiten des Gerichts bezahlt werden kann. In der Fahrzeugindustrie erhält ein Jungingenieur nach einem Jahr ein Bruttogehalt von etwa 60.000 €. Ein derartiges Gehalt kann auf der Basis der gerichtlichen Stundensätze unmöglich gezahlt werden. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass eine fundierte Ausbildung zum Sachverständigen für Unfallrekonstruktion nicht existiert und Berufsanfänger mehrere Jahre lang ausgebildet werden müssen. Finden größere Sachverständigenbüros, die in der Lage sind Nachwuchs auszubilden, vereinzelt junge Ingenieure, so haben diese ein außergewöhnliches Interesse an der Sache und stellen dieses über ein angemessenes Gehalt.

Zunehmend ist festzustellen, dass sich junge Ingenieure direkt selbstständig machen, da für einen „Einzelkämpfer“ der Gerichtsstundensatz noch attraktiv erscheint. Diese jungen Ingenieure haben allerdings kaum die Chance, einen entsprechenden Kenntnisstand zu erlangen, wie dies möglich wäre, wenn sie zunächst in einem Ingenieurbüro mit erfahrenen Sachverständigen ausgebildet würden. Der Autor ist Mitglied in einem Prüfungsgremium zur Öffentlichen Bestellung und musste wiederholt beobachten, dass schon langjährig selbstständig tätige junge Ingenieure in Einzelbüros sehr große Wissensdefizite aufweisen.

VI. Außergerichtliche Tätigkeit zur Einkommenssicherung

In Straf- und Ermittlungsverfahren müssen Sachverständige unzumutbare Einkommenseinbußen hinnehmen. In Zivilprozessen können sie nach § 13 des JVEG Vereinbarungen mit den Prozessparteien treffen, womit eine etwas höhere Vergütung möglich ist. Dieses wird allerdings teilweise von den Gerichten nicht gern gesehen, da es mit zusätzlichem Aufwand für die Richter verbunden ist. Auch erfolgt von den Parteien teilweise keine Zustimmung mit dem Hinweis, dass die Vergütung von 75 € pro Stunde in einem Gesetz festgelegt wurde und damit auch als ausreichend anzusehen sei. Bei näherer Betrachtung ist diese Begründung sicher nicht zutreffend. Die in diesem Artikel gezeigten Zusammenhänge zeigen, dass eine derartige Ablehnung ungerechtfertigt ist.

VII. Fazit

Seit 1994 sind den Sachverständigen für Unfallrekonstruktion gleichbleibende Stundensätze zugebilligt worden. Es handelt sich um den Zeitraum von 18 Jahren, in denen die Unfallanalytiker, die für Gerichte arbeiten, an der allgemeinen Einkommenssteigerung nicht teilhaben durften. Diese beträgt immerhin etwa bis zu 60 %. Daher ist zzt. der Versuch, einen höheren Stundensatz gem. § 13 JVEG im Zivilprozess zu erlangen, unumgänglich. Der dort mögliche Höchst-

satz beträgt jedoch $75 \text{ € plus } 50 \% = 112,50 \text{ €}$ und liegt damit immer noch nicht in der Nähe der 2009 im außergerichtlichen Bereich gezahlten üblichen Vergütung von 135 €.

Im Hinblick auf die Zukunftssicherung der Gerichtsbarkeit, die auch in Zukunft auf junge Sachverständige angewiesen ist, sollten sich die Parteien in einem Zivilstreit diesem Antrag nicht widersetzen.

Im RefE v. 11.11.2011 wird eine Vergütung von 120 € vorgeschlagen. Diese soll sich an den üblichen Stundensätzen im außergerichtlichen Bereich orientieren. Der übliche Stundensatz im Jahr 2009 betrug jedoch bereits 135 €. Damit stellt die vorgeschlagene Vergütung schon jetzt nicht eine leistungsgerechte und angemessene Vergütung sicher, vor allem im Hinblick auf den zu erwartenden langen Gültigkeitszeitraum bis etwa 2020.

VIII. Zusammenfassung

Seit 1994 ist die Vergütung für gerichtlich tätige Sachverständige des Fachgebietes „Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Verkehrsunfällen“ mit 75 € pro Stunde nicht an die allgemeine Einkommensentwicklung dieser langen Zeit angepasst worden. Über den gesamten Zeitraum ist die Vergütung gleich geblieben. In Zivilprozessen ist es daher erforderlich, mit den Parteien eine Vereinbarung über höhere Stundensätze zu treffen, um sich damit einer leistungsgerechten Vergütung anzunähern.

Bei einer Befragung von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Unfallrekonstruktion im Jahr 2009 ergab sich ein Medianwert von 135 € pro Stunde für außergerichtliche Tätigkeit. Bis das Gesetz gültig wird, vergehen weitere 4 Jahre, sodass die in dieser Zeit vorliegende Einkommenssteigerung ebenfalls unberücksichtigt bleibt.

Somit würde ein Honorar von 120 € nach wie vor keine leistungsgerechte Vergütung sicherstellen, vor allem nicht im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer von voraussichtlich bis etwa 2020.